

Tatsachen über Schweden

Herausgegeben vom Schwedischen Institut Januar 2002 Klassifizierung: TS 39 s Em

Die schwedische Grundschule

Alle Kinder und Jugendlichen in Schweden sollen unabhängig von ihrem Wohnort sowie ihren sozialen und finanziellen Verhältnissen gleichen Zugang zur Ausbildung im Rahmen des öffentlichen Schulwesens haben. Die Ausbildung in jeder Schulform soll überall im Land gleichwertig sein. Alle Schulen sind Koedukationsschulen.

Die obligatorische Volksschule wurde 1842 in Schweden eingeführt. Die heutige neunjährige Grundschule gibt es seit 1962. Zum gleichen Zeitpunkt erhielt die Schule ihren ersten modernen Lehrplan. Die Bildungspolitik der letzten Jahre ist von aktiver Reformpolitik geprägt worden. Das Zuständigkeits- und Lenkungssystem der Schule ist geändert worden. Die Schule hat neue Lehrpläne, Kurspläne und Zensurensysteme bekommen. Eltern und Schülern sind mehr Rechte bei der Wahl der Grundschule eingeräumt worden.

Organisation

Die Regierung und der Reichstag sind übergreifend für das öffentliche Bildungswesen in Schweden zuständig. Der Staat gibt die übergreifenden Ziele und Richtlinien für die Schultätigkeit an, und die Gemeinden sind für die Durchführung verantwortlich.

Die Beschlussfassung ist soweit wie möglich dezentralisiert worden. Auf Landesebene gehört fast das ganze Bildungswesen in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft. Unabhängig von den Ministerien gibt es zentrale Verwaltungsbehörden. Sie arbeiten gemäß den von der Regierung ausgearbeiteten Instruktionen. Hieraus gehen z.B. Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben hervor.

Das Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung (*Skolverket*) ist die Verwaltungsbehörde des Schulbereichs. Die Aufgabe des Zentralamtes besteht darin, die Tätigkeit der Schule zu begleiten und auszuwerten, die Aufsicht über die Ausbildung auszuüben sowie Vorschläge zur Entwicklung der Schule vorzulegen und bei einer solchen Entwicklung mitzuwirken. Es veranstaltet auch Rektorenausbildung und Weiterbildung für Lehrer und Schulpersonal und beauftragt Universitäten und Hochschulen, berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung auf besonders bevorzugten Gebieten durchzuführen. Das Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung verfügt über eine Außenorganisation, die in elf regionale Außenstellen aufgeteilt ist.

Die Gemeinden sind gemeinsam mit den Eltern/Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass der Schulpflicht gemäß dem Schulgesetz Genüge getan wird. Die Gemeinden können die Ausbildungstätigkeit im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung sehr selbständig verwalten. Die Kommunen sind die Träger der Grundschule. Dies beinhaltet auch, dass sie Arbeitgeber des Schulpersonals und für die Weiterbildung des Personals zuständig sind. In allen Gemeinden soll es einen vom Gemeinderat gebilligten Schulplan geben, der verdeutlicht, wie das Schulwesen der Gemeinde gestaltet und entwickelt werden soll. Aus dem Plan sollen besonders die Maßnahmen hervorgehen, welche die Gemeinde zu ergreifen beabsichtigt, um die landesweit geltenden Zielsetzungen für die Schule zu erreichen. Die einzelne Schule gibt in einem lokalen Arbeitsplan an, wie die Ziele verwirklicht werden sollen und wie die Tätigkeit gestaltet und organisiert werden soll. Gemeinsam mit den Schülern arbeitet der Lehrer Unterrichtsziele (aus. Diese Ziele und die unterschiedlichen Bedürfnisse und Voraussetzungen der Schüler bilden den Ausgangspunkt für die Wahl der Arbeitsweise.

Die Grundschule kann nach Ermessen des Trägers auf verschiedene Weise organisiert werden. Für die Leitung der Ausbildung der Schule soll es einen Rektor geben. Der Rektor soll mit der täglichen Arbeit in der Schule wohlvertraut und besonders für die Entwicklung der Ausbildung tätig sein.

Träger der staatlichen Schule für Sami und der Spezialschule für gehörlose und hörgeschädigte Schüler ist der Staat.

Recht auf Ausbildung

Für in Schweden wohnhafte Kinder besteht Schulpflicht. Darunter wird sowohl ein Recht aller Kinder von 7 bis 16 Jahren verstanden, Ausbildung im öffentlichen Schulwesen (oder in einer staatlich anerkannten unabhängigen Schule) zu erhalten, als auch eine Pflicht des Kindes zur Teilnahme. Der Beginn der Schulpflicht ist variabel, die Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder in dem Jahr anzumelden, in dem diese das sechste Lebensjahr vollenden. Falls besondere Gründe vorliegen, kann der Schulbeginn um ein Jahr verschoben werden. Ab dem 1. Januar 1998 gibt es eine neue Schulform mit der Bezeichnung Vorschulklasse. Die Vorschulklasse ersetzt die Tätigkeit für Sechsjährige, die früher im Rahmen der Vorschule betrieben wurde. Die Gemeinden sind verpflichtet, Vorschulklassen einzurichten, für die Kinder ist die Teilnahme jedoch freiwillig. Die Vorschulklasse muss mindestens 525 Stunden umfassen und allen Sechsjährigen angeboten werden.

Schüler, welche die Grundschule nicht besuchen können, weil sie gehörlos, hörgeschädigt oder geistig behindert sind, besuchen eine Spezialschule oder Sonderschule für Kinder mit schweren Lernbehinderungen.

Früher waren die Sami die einzige größere deutlich abgegrenzte Minderheit in Schweden mit eigener Sprache und Kultur. Heute leben ca. 17 000 Sami in Nordschweden, die meisten haben sich der schwedischen Gesellschaft völlig angepasst. Seit 1962 wird den Sami außer der normalen Grundschule auch eine staatliche Schule für Sami angeboten. In einigen Gemeinden wird außerdem ein sogenannter integrierter samischer Unterricht in der normalen Grundschule erteilt.

Schweden unterstützt auch schwedische Schulen oder schwedischen Unterricht im Ausland in Ländern, in denen viele Schweden wohnen und arbeiten. An die Auslandsschulen werden besondere staatliche Zuschüsse gezahlt.

Neben der kommunalen Grundschule gibt es auch eine zunehmende Anzahl so genannter unabhängiger Schulen. Diese können staatlich anerkannt werden, wenn sie bestimmten, vom Reichstag und von der Regierung festgelegten Anforderungen entsprechen. Unter 3% der Schüler der Grundschule besuchen unabhängige Schulen. Eltern und Schüler können zwischen kommunalen Schulen frei wählen. Sie können sich auch für eine unabhängige Schule entscheiden. Die Heimatgemeinde des Schülers ist verpflichtet, den Schulbesuch zu bezahlen, auch wenn der Schüler die Schule einer anderen Gemeinde oder eine staatlich anerkannte unabhängige Schule vorzieht.

Schulgesetz, Lehrplan und Regelungen

Schulgesetz

Das öffentliche Schulwesen unterliegt dem Schulgesetz. Die grundlegenden übergreifenden Ziele der Grundschule sind im ersten Kapitel des Gesetzes niedergelegt:

- *Gleicher Zugang zu Ausbildung im Rahmen des öffentlichen Schulwesens.* Alle Kinder und Jugendlichen sollen, unabhängig von Geschlecht, Wohnort sowie sozialen und finanziellen Verhältnissen, gleichen Zugang zur Ausbildung im öffentlichen Schulwesen haben.
- *Gleichwertige Ausbildung.* In jeder Schulform soll die Ausbildung überall im Land gleichwertig sein.
- *Kenntnisse und Fähigkeiten.* Die Ausbildung soll den Schülern Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, aber auch in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ihre harmonische Entwicklung zu verantwortungsbewussten Menschen und Staatsbürgern fördern. In der Ausbildung soll auf Schüler mit besonderen Bedürfnissen Rücksicht genommen werden.
- *Demokratische Werte.* Die Tätigkeit der Schule soll in Übereinstimmung mit grundlegenden demokratischen Werten gestaltet werden.

- *Gleichberechtigung und Zurückweisung beleidigender Behandlung.* In der Schule Tätige sollen die Gleichstellung der Geschlechter fördern und aktiv allen Formen beleidigender Behandlung wie Mobbing und rassistischem Verhalten entgegenwirken.

Stundenplan

Im Schulgesetz ist auch ein Stundenplan aufgeführt, der in Einheiten von 60 Minuten die garantierte Unterrichtszeit in der Grundschule beschreibt. Der Stundenplan ist in sechs Bereiche aufgeteilt: Basisfächer (Schwedisch, Englisch und Mathematik), praktisch/ästhetische, gesellschaftswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fächer, Sprachwahlpflichtfach und persönliches Wahlpflichtfach des Schülers. Ein Modellversuch über fünf Jahre, in dem Ausbildung ohne Stundenplan in der Grundschule erfolgt, wird in etwa achtzig Gemeinden und insgesamt fast 900 Schulen durchgeführt. Die Schulen arbeiten ohne Zeiteinteilung pro Fach oder Fachgruppe, unterliegen aber ansonsten der Gesetzgebung für die Grundschule. Zentral ausgearbeitete Prüfungen in den Basisfächern sind für alle Schüler der öffentlichen Schulen Ende des 9. Schuljahres obligatorisch. Freiwillige Zentralprüfungen in den gleichen Fächern können Ende des 5. Schuljahres verwendet werden.

Englisch hat eine selbstverständliche Stellung als obligatorische erste Fremdsprache. Jede Schule entscheidet, wann der Unterricht in Englisch beginnen soll, die Anforderungen im 5. Schuljahr bleiben jedoch gleich. In einem Drittel der Gemeinden beginnt der Englischunterricht im 1. Schuljahr. Im neuen Stundenplan ist Zeit für Kurse in einer zweiten Fremdsprache vorgesehen. Außer den früheren Wahlmöglichkeiten Deutsch oder Französisch gibt es jetzt auch Spanisch als Alternative. Es besteht auch die Möglichkeit, eine dritte Fremdsprache in der Grundschule zu erlernen oder im Rahmen des Sprachwahlpflichtfaches die Muttersprache zu lernen.

Der Stundenplan ermöglicht es obligatorischen Schulen, ein eigenes Profil zu entwickeln. Von der insgesamt garantierten Stundenzahl (6 665) machen 600 Stunden die Wahlfächer der Schule aus. Diese Stunden dürfen, mit bestimmten Einschränkungen, für den Unterricht in einem oder mehreren Fächern genutzt werden. Ein übliches Profilwahlfach ist Musik, aber auch Kultur, Sport, Naturwissenschaften und Sprachen kommen vor.

Grundschulenerlass

Außer den allgemeinen Vorschriften des Schulgesetzes gibt es auch besondere Erlasse für die obligatorischen Schulformen. Der Grundschulenerlass von 1994 enthält zusätzlich zum Schulgesetz Vorschriften für die Grundschule. Unter anderem wird vorgeschrieben, dass es für die Grundschule auch einen von der Regierung festgelegten Lehrplan geben muss.

Mindestunterrichtszeit in Einheiten von 60 Minuten in den neun Jahren der Grundschule

Fach	Stunden
<i>Basisfächer</i>	
Schwedisch	1'490
Englisch	480
Mathematik	900
<i>Praktisch/ästhetische Fächer</i>	
Bildkunst	230
Hauswirtschaftslehre	118
Sport/Gesundheitserziehung	500
Musik	230
Werken	330

Gesellschaftswissenschaftliche Fächer

Geographie, Geschichte, Religion, Gemeinschaftskunde 885

Naturwissenschaftliche Fächer

Biologie, Physik, Chemie, Technik 800

Fremdsprachen

320

Wahlpflichtfach des Schülers

382

Insgesamt

6'665

Davon Wahlfach der Schule (örtlich bestimmt)

600

Lehrplan

Der Lehrplan enthält übergreifende Ziele und Richtlinien für die Grundschule. Es gibt zwei Arten von Zielsetzungen:

- Anzustrebende Ziele - geben die Ausrichtung der Arbeit der Schule an.
- Zu erreichende Ziele - drücken aus, was die Schüler wenigstens erreicht haben sollen, wenn sie die Schule verlassen.

Im Lehrplan wird auch beschrieben, dass die Schule eine wichtige Aufgabe hat, den Schülern die Werte zu vermitteln, auf denen die schwedische Gesellschaft basiert und diese bei ihnen zu verankern. Die Unantastbarkeit des Menschenlebens, die Freiheit und Integrität des Individuums, der gleiche Wert aller Menschen, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Solidarität mit den Schwachen und Schutzlosen sind die Werte, welche die Schule gestalten und vermitteln soll.

Der jetzige Lehrplan für das obligatorische Schulwesen trat 1995 in Kraft. Im Unterschied zu früheren Lehrplänen sollen die Ziele des neuen Lehrplans unter Berücksichtigung des neuen Zuständigkeits- und Lenkungssystems der Schule deutlich und auswertbar sein. Die Verantwortung für die Tätigkeit der Schule wird vor allem auf Rektoren und Lehrer verteilt. Die Verantwortung der Schüler wird ebenfalls deutlich betont. Zweck dieser neuen Angaben ist einerseits, eine deutliche Aufteilung der Verantwortung darzulegen und andererseits, bessere Möglichkeiten zu schaffen, die Arbeit auszuwerten sowie Verantwortung zu übernehmen und zu fordern.

Ab Herbst 1998 umfasst der Lehrplan auch Vorschulklassen und Freizeitheime. Der Lehrplan wurde dementsprechend abgeändert. Für die Freizeitheime gelten außerdem allgemeine Ratschläge, die vom Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung sind ausgearbeitet worden.

Kurspläne

Im Grundschulenerlass gibt es auch eine Bestimmung darüber dass es für jedes Fach in der Grundschule einen Kursplan geben muss. Diese stellen die allgemeine Ausrichtung und den Charakter des Faches dar. Die Kurspläne geben zwei Ziele an:

Schultätigkeit. Auf Landesebene ist, wie oben erwähnt, das Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung für die Begleitung und Auswertung verantwortlich. Im Schulgesetz wird vorgeschrieben, dass alle Gemeinden den obligatorischen Schulplan kontinuierlich begleiten und auswerten müssen. Weiter sind die Gemeinden verpflichtet, die Angaben über die Schultätigkeit zu machen, die von staatlichen Behörden angefordert werden.

Die Gemeinden und die Schulen müssen jährlich eine Qualitätskontrolle durchführen, in der die Zielerfüllung der Schule beschrieben und analysiert wird. Der Ausschuss für Qualitätskontrolle des Zentralamts für Schule und Erwachsenenbildung führt ebenfalls jährliche Themenkontrollen durch.

Das Schuljahr

Das Schuljahr ist in zwei Halbjahre aufgeteilt, das Herbst- und das Frühjahrshalbjahr. Es umfasst 40 Wochen mit höchstens 190 und mindestens 178 obligatorischen Schultagen. Das Herbsthalbjahr beginnt Ende August und hört Ende Dezember auf. Das Frühjahrshalbjahr beginnt Anfang Januar und endet Anfang Juni. Das genaue Datum für den Schulbeginn beziehungsweise Schulschluss kann von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein.

Während des Schuljahres soll es mindestens 12 Ferientage geben. Sowohl im Herbst- wie im Frühjahrshalbjahr gibt es einzelne schulfreie Tage. Im Frühjahrshalbjahr gibt es zwei einwöchige Ferien, die Wintersportferien im Februar/März und die Osterferien.

Die Schule hat eine Fünftagewoche von Montag bis Freitag. Die Arbeit der Woche soll so gleichmäßig wie möglich über die fünf Tage verteilt werden. Die Schulen bestimmen selbst, wie lang der Schultag sein soll. Er darf jedoch höchstens acht Stunden für die älteren Kinder und sechs Stunden für die jüngeren dauern.

Finanzierung

Der staatliche Zuschuss an die Gemeinden wird in Form eines generellen Staatszuschusses ausgezahlt. Die Gemeinden sind verpflichtet, mit Hilfe dieses Zuschusses in der Kommune bestimmte obligatorische Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Der Staatszuschuss soll die Steuereinnahmen der Gemeinden ergänzen. In den Berechnungen, die dem Staatszuschuss an die Gemeinden zugrunde liegen, werden u.a. die Kosten der Gemeinden für die Grundschule berücksichtigt.

Die staatlichen Mittel, über welche die Gemeinden für die Ausbildung verfügen, haben keinen Einfluss darauf, wie die Schule organisiert wird. Die Gemeinden bestimmen selbst, wie sie ihre Schulen organisieren wollen. Wenn eine Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß dem Schulgesetz nicht nachkommt, hat der Staat die Möglichkeit einzugreifen. Die Grundschule ist gebührenfrei. Es dürfen auch keine Gebühren für Lernmittel, Schulmahlzeiten und Schülertransporte erhoben werden.

Auch die 525 Stunden der Vorschulklasse sind gebührenfrei, umfassen jedoch keine Schulmahlzeiten oder Schülertransporte.

Kommunale Grundschulen

Die Grundschulen können entweder staatliche, kommunale oder private sogenannte unabhängige Schulen sein. Über 98% aller Schulkinder besuchen kommunale Grundschulen.

Die Grundschule hat neun Klassen. Die frühere Klasseneinteilung in Unter-, Mittel- und Oberstufe wurde 1995 abgeschafft. Der neue Lehrplan schreibt vor, welche Ziele Ende der 5. und der 9. Klasse erreicht worden sein sollen.

Die Größe der Schulen in Schweden ist sehr unterschiedlich. Die durchschnittliche Schülerzahl einer kommunalen Schule liegt bei jeweils 200. Die Großstädte haben häufig große Schulen mit bis zu 2 000 Schülern. Kleinere Schulen gibt es vor allem in dünn besiedelten Gebieten. Die Vorschulklassen werden immer häufiger in die Organisation der obligatorischen Schulen einbezogen.

Eine Grundschule darf selbst über ihre Organisation, die Planung des Unterrichts, Klassengrößen usw. bestimmen.

Viele Schüler erhalten ihre gesamte Grundausbildung in einer einzigen Schule, aber es ist auch üblich, dass die Kinder Anfang des 6. oder 7. Schuljahres die Schule wechseln.

Meistens bekommen die Schüler in der 4. Klasse einen neuen Klassenlehrer. In der 1. bis 6. Klasse unterrichtet der Klassenlehrer in fast allen Fächern. Besondere Lehrer unterrichten jedoch in den Fächern Werken, Sport, Bildkunst und Musik. In den höheren Klassen werden die Schüler von mehreren verschiedenen Lehrern unterrichtet, die sich häufig in zwei oder drei Fächern spezialisiert haben.

Normalerweise wird ein Schüler automatisch in eine höhere Klasse versetzt. Nach Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten eines Schülers darf ein Rektor jedoch bestimmen, dass ein Schüler nicht in die nächst höhere Klasse aufsteigt. Der Rektor darf

auch beschließen, einen Schüler während eines Schuljahres in eine höhere Klasse zu versetzen, wenn der Schüler gute Voraussetzungen hat, die höhere Klasse zu bewältigen und der Erziehungsberechtigte des Schülers ein Aufrücken gestattet. Etwa 98% der Schüler der Grundschule wechseln in die dreijährige Gymnasialschule über, die berufsorientierte und theoretische Programme anbietet.

Zensuren

Ab dem Herbsthalbjahr 1995 wurde ein neues Zensurensystem eingeführt, das lernziel- und wissensbezogen ist. Ab dem Herbsthalbjahr der 8. Klasse werden in den Schulfächern Noten nach einer dreigradigen Skala erteilt: Genügend (G), Gut (VG) und Sehr gut (MVG). Nach Abschluss des Schulbesuchs gibt es ein Abgangszeugnis von der Grundschule. Das Abgangszeugnis wird ausgestellt, wenn die Schulpflicht aufhört oder wenn der Schüler das 9. Schuljahr zufriedenstellend beendet hat. Die Abschlussnoten werden mit Hilfe landesweit formulierter Notenkriterien erteilt, die im Anschluss an die Kurse in jedem Fach festgelegt worden sind. Die Vergleichbarkeit der Noten wird durch zentrale Prüfungen erreicht. Schüler, welche die Note Genügend in einem Fach nicht erreichen, erhalten keine Zensur in diesem Fach. Statt dessen wird eine schriftliche Beurteilung abgegeben, die u.a. die Voraussetzungen des Schülers behandeln kann, höhere Studien zu betreiben.

Ein Abgangszeugnis kann ergänzt werden. Der Grundschulenerlass legt fest, dass ein Schüler das Recht hat, sich einer Prüfung zu unterziehen, um Noten von der Grundschule zu erhalten. Die Prüfung kann sich auf die ganze Ausbildung oder auf ein oder mehrere Fächer beziehen, die Teil der Ausbildung sind.

Förderunterricht

Im Schulgesetz und im Lehrplan gibt es Vorschriften über die besondere Verantwortung der Schule, Schülern mit Lernschwierigkeiten die von ihnen benötigte Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Die Schule ist u.a. verpflichtet, allen Kindern reelle Möglichkeiten zu schaffen, den Anforderungen der 5. und 9. Klasse zu entsprechen. Nicht die Formen der Förderung, sondern nur deren Notwendigkeit ist staatlich geregelt. Deshalb kann es sich um unterschiedliche Förderungsformen handeln, z.B. verschiedene technische Hilfsmittel, Schülerassistenten zur Unterstützung körperbehinderter oder sehbehinderter Schüler, Spezialunterricht durch besonders ausgebildete Lehrer und Förderunterricht.

Schulgesundheitspflege und Schülerpflege

Nach dem Schulgesetz muss allen Schülern Schulgesundheitspflege angeboten werden. Für die Schulgesundheitspflege muss es einen Schularzt und eine Schulkrankenschwester geben.

Zweck der Schulgesundheitspflege ist, die Entwicklung der Schüler zu verfolgen, ihre seelische und körperliche Gesundheit zu bewahren und zu verbessern und ihnen gesunde Lebensgewohnheiten zu vermitteln. Sie soll vor allem vorbeugenden Charakter haben und Gesundheitskontrollen sowie einfache Krankenpflegeleistungen umfassen. Die Schüler haben ein Anrecht auf kostenlose Schulgesundheitspflege.

Der Rektor hat die übergreifende Verantwortung für die Schülerpflege. Schülerpflege sind sämtliche Leistungen, die den Zweck haben, dass sich die Schüler in der Schule wohlfühlen.

Unterricht in der Muttersprache

Schüler, die in ihrem Elternhaus eine andere Sprache als Schwedisch sprechen, sollen diese behalten und entwickeln können. Die Schüler sollen durch den Unterricht in der Muttersprache die Möglichkeit haben, zweisprachig zu werden und Kenntnisse über ihren kulturellen Hintergrund zu erhalten.

Die Muttersprache kann im Rahmen des persönlichen Wahlpflichtfachs des Schülers, des Wahlfachs der Schule oder außerhalb des stundenplangebundenen Unterrichts als Alternative zu einer zweiten Fremdsprache außer dem obligatorischen Englisch gelernt

werden. Das Recht auf Unterricht in der Muttersprache ist im Prinzip auf sieben Jahre begrenzt, wenn der Unterricht außerhalb der stundenplangebundenen Zeit erteilt wird. Die Begrenzung gilt nicht für einige der Sprachen, die von den nationalen Minderheiten gesprochen werden.

Spezialschulen

Für Schüler, die keine normale Grundschule besuchen können, gibt es Spezialschulen. Es gibt sechs staatliche Spezialschulen für gehörlose und hörgeschädigte Schüler. Für Schüler, die sehgeschädigt, gehörlos/hörgeschädigt und auch geistig behindert, taubblind geboren sowie sprachbehindert sind gibt es Ressourccenter. Bestimmte Ressourccenter verfügen während einer Übergangszeit auch über Spezialschulen. Der Staat kommt für den größeren Teil der Kosten für die Schüler in Spezialschulen einschließlich Unterbringung im Schülerheim und Schülerfahrten auf. Die Gemeinde zahlt eine Vergütung in Höhe eines von der Regierung festgelegten Betrags, der jedoch einen kleineren Teil der Gesamtkosten ausmacht.

Das Staatliche Institut für Behindertenfragen

in der Schule, SIH, war früher die zentrale Verwaltungsbehörde für Ressourccenter mit der Aufgabe, diese in finanziellen und rechtlichen Fragen allgemeiner Art zu beraten. Am 1. Juli 2001 wurde das SIH in eine neue Behörde für die staatliche Unterstützung in spezialpädagogischen Fragen, das Spezialpädagogische Institut, SIT, umgewandelt. Die Ressourccenter wurden in die neue Behörde eingegliedert. Das Amt für Spezialschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte (*Specialskolemyndigheten, SPM*) ist die zentrale Verwaltungsbehörde für die Spezialschulen.

Das Amt für Spezialschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte überprüft, ob ein Kind in die Spezialschule aufgenommen werden soll. Eine Anfrage wegen Aufnahme darf vom Erziehungsberechtigten oder von der Heimatgemeinde des Kindes gestellt werden.

Die Ausbildung in der Spezialschule umfasst 10 Klassen.

Der neue Lehrplan für das obligatorische Schulwesen gilt für das gesamte Schulsystem. Die Ziele der Grundschule sind auch für die Spezialschule gültig. Statt der Ziele der Grundschule für Schwedisch und Englisch gelten jedoch besondere Ziele für gehörlose und hörgeschädigte Schüler. Die Spezialschule ist dafür verantwortlich, dass jeder gehörlose oder hörgeschädigte Schüler nach Abschluss der Spezialschule zweisprachig ist, d.h. die Gebärdensprache verstehen und Schwedisch lesen kann sowie Gedanken und Ideen in Gebärdensprache sowie schriftlich ausdrücken und schriftlich auf Englisch kommunizieren kann.

Den Schulleitern und den Lehrern der Spezialschule wird große Freiheit eingeräumt, was die Planung des Unterrichts sowie die Wahl der Arbeitsmethoden und Lehrmittel anbelangt. Der Unterricht ist individuell angepasst, und die Schülergruppen sind in der Regel ziemlich klein. Bei der Versetzung in eine höhere Klasse werden in der Spezialschule die gleichen Regeln angewandt wie in der Grundschule.

Die Spezialschule hat das gleiche Notensystem wie die Grundschule (Genügend, Gut, Sehr gut). Noten werden in der 9. Klasse am Ende jedes Halbjahres gegeben sowie Ende des Herbsthalbjahres in der 10. Klasse. Bei Beendigung der Schulpflicht erhalten die Schüler ein Abgangszeugnis. Die Benotung der Schüler, die nach den Kursplänen der Sonderschule unterrichtet werden, erfolgt indessen nach den Maßstäben, die für die Schüler der Sonderschule gelten.

Sonderschule

Die Sonderschule (*särskola*) ist eine besondere Schulform für Kinder und jugendliche, die nicht die Grundschule besuchen können, weil sie geistig behindert sind oder eine ähnliche Behinderung haben.

Der Unterricht in der Sonderschule soll, soweit wie möglich, demjenigen der Grundschule entsprechen und den Schülern eine Ausbildung vermitteln, die an ihre Voraussetzungen angepasst ist. Die obligatorische Sonderschule ist in Grundsonderschule und Trainingsschule eingeteilt. Die Grundsonderschule besuchen Schüler, von denen

angenommen wird, dass sie lesen und schreiben lernen und mit Hilfe dieser Fähigkeiten neue Kenntnisse erwerben können. Die Trainingsschule ist für diejenigen vorgesehen, die dem Unterricht in der Grundsonderschule nicht folgen können.

Ab 1996 sind die Gemeinden Träger der Sonderschule. Die Schüler der obligatorischen Sonderschule haben im Prinzip das gleiche Recht, eine Schule zu wählen wie Schüler der Grundschule. Es gibt sowohl kommunale wie unabhängige Sonderschulen.

Die Schüler der Sonderschule haben eine neunjährige Schulpflicht und ein Anrecht auf ein freiwilliges 10. Schuljahr. Die obligatorische Sonderschule umfasst Kinder im Alter von 6, 7 oder 8 Jahren bis 16 (17) Jahren. Vorschulklassen sollen ab dem Jahr, in dem das Kind das sechste Lebensjahr vollendet, angeboten werden.

Die Ausbildung der Sonderschule zielt darauf ab, den Schülern eine Ausbildung zu vermitteln, die an die Voraussetzungen jedes Schülers angepasst ist. Die Methodik, die in der Sonderschule angewandt wird, bietet gute Möglichkeiten, dies zu erreichen. Die sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler und die Verantwortung der Schule, den Unterricht jedem einzelnen Schüler anzupassen, sind ausschlaggebend dafür, welcher Stoff in den Kursplänen behandelt und welche Methode angewandt wird. Eine der wichtigsten Aufgaben der Sonderschule besteht darin, den Schülern gute Voraussetzungen dafür zu vermitteln, das tägliche Leben aktiv zu bewältigen und sie auf das Erwachsenenleben vorzubereiten.

Wie oben erwähnt, gilt der neue Lehrplan für das gesamte obligatorische Schulwesen wie auch für Vorschulklassen und Freizeitheime. Für geistig behinderte Schüler bestehen auch besondere Vorschriften. Es gibt u.a. einen Stundenplan, der speziell für Schüler der Trainingsschule ausgearbeitet wurde.

Schüler, welche die Grundsonderschule absolviert haben, erhalten nach abgeschlossenem Schulbesuch eine Bescheinigung über die durchgeführte Ausbildung. Wenn der Schüler oder der Erziehungsberechtigte ein Zeugnis verlangt, wird ein Halbjahreszeugnis Ende jedes Halbjahres der 8. Klasse und Ende des Herbsthalbjahres der 9. Klasse ausgestellt.

Staatliche Schulen für Sami

Wie oben erwähnt werden samischen Kindern zwei Ausbildungsalternativen angeboten, die normale Grundschule oder die staatliche Schule für Sami. In Nordschweden wird außerdem in einer Anzahl kommunaler Grundschulen integrierter samischer Unterricht erteilt. Die staatlichen Schulen für Sami umfassen nur die 1. bis 6. Klasse, während der integrierte samische Unterricht in der gesamten Grundschule vertreten ist.

In den staatlichen Schulen für Sami und im integrierten samischen Unterricht wird in Nord-, Lule- und Südsamisch unterrichtet. In der gleichen Schule kann es Unterricht in mehr als einer Sprachvariante geben. Nach dem gültigen Lehrplan ist die staatliche Schule für Sami dafür verantwortlich, dass ihre Schüler, über die Lernziele der Grundschule hinaus, mit dem samischen Kulturerbe vertraut sind und Samisch sprechen, lesen und schreiben können.

Das Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung ist die Aufsichtsbehörde der staatlichen Schulen für Sami. Die Behörde für staatliche Schulen für Sami in Jokkmokk beschließt, wo staatliche Schulen für Sami eingerichtet werden sollen. Gegenwärtig gibt es sechs Schulen dieser Art. Sie werden jeweils von einem Direktor geleitet, welcher der Behörde für staatliche Schulen für Sami direkt nachgeordnet ist. Es wird versucht, Schüler, die aufgrund der Entfernungen während der Schulzeit nicht zu Hause wohnen können, bei anderen Familien unterzubringen.

Der Staat übernimmt alle Unkosten für diese Schulen, wie Lehrergehälter, Unterbringung im Schülerheim, Schultransporte, Räumlichkeiten usw. Die Heimatgemeinden der Schüler zahlen eine Vergütung an den Staat, der ungefähr den Kosten für einen Schüler in der Grundschule entspricht.

Unabhängige Schulen

Schweden hat relativ wenige unabhängige Schulen. Die unabhängigen Schulen sind häufig deshalb entstanden, weil Eltern und Lehrer eine gemeinsame Vorstellung davon hatten, wie die Schule und der Unterricht angelegt werden sollten. Bei den unabhängigen Schulen gibt

es häufig Schulen mit einer besonderen pädagogischen Ausrichtung wie beispielsweise Montessori- und Waldorfpädagogik. Es gibt auch eine Anzahl unabhängiger Schulen mit religiöser Ausrichtung. Eine zunehmende Anzahl der unabhängigen Schulen entspricht jedoch nur den kommunalen Schulen.

Ein Schüler darf seine Schulpflicht in einer unabhängigen Schule ableisten, wenn die Schule für den Zweck anerkannt ist. Das Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung prüft und billigt unabhängige Schulen. Eine Anerkennung soll erfolgen, wenn u. a. die Schule Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die denen der Grundschule, der Sonderschule beziehungsweise der Spezialschule entsprechen und wenn die Schule auch im übrigen mit den allgemeinen Zielen und Wertvorstellungen übereinstimmt, die für die Ausbildung im öffentlichen Schulwesen gelten. Die Schule soll weiter allen Kindern offen stehen und mindestens 20 Schüler haben, wenn keine besonderen Gründe für eine niedrigere Schülerzahl vorliegen.

Eine anerkannte unabhängige Schule hat ein Anrecht auf Zuschüsse von der Heimatgemeinde des Schülers. Es sollen jedoch keine Zuschüsse gewährt werden, wenn die Tätigkeit der Schule beträchtliche negative Folgen für das Schulwesen in der Gemeinde hat, in der sich die Schule befindet oder wenn die Schule Gebühren für den Unterricht verlangt. Der Zuschuss soll nach den gleichen Grundsätzen festgelegt werden, wie sie die Gemeinde bei der Verteilung von Ressourcen an die eigenen Grundschulen anwendet, unter Berücksichtigung der Verpflichtung der Schule und der Bedürfnisse des Schülers. Falls ein Schüler umfassende Unterstützung braucht, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, einen Zuschuss für diese besondere Unterstützung zu gewähren, wenn der Gemeinde dadurch beträchtliche organisatorische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten entstehen.

Lehrerausbildung

Lehrer für die Vorschule, die Grundschule und die Gymnasialschule werden seit dem Herbsthalbjahr 2001 im Rahmen eines abgestimmten Ausbildungsprogramms an Universitäten und Hochschulen ausgebildet. Bei diesem Hochschulausbildungsprogramm können die Studenten nach Erreichen von 140, 160, 180, 200 oder 220 Punkten ihre Ausbildung abschließen. Kennzeichnend für die Ausbildung ist das große Angebot an Kursen, aus dem die Studenten wählen können. Alle Lehrer müssen ein gemeinsames Ausbildungsgebiet studieren, das 60 Punkte umfasst. Die Studenten können über die Länge ihrer Ausbildung selbst entscheiden, aber für das Unterrichten in der Grundschule sind 140, 160 oder 180 Punkte vorgeschrieben.

Seit 1991 sind die Lehrer bei den Gemeinden angestellt. Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass kompetente Lehrer mit einer für ihre Aufgaben adäquaten Ausbildung angestellt werden.

Um eine unbefristete Anstellung als Lehrer im öffentlichen Schulwesen zu erhalten, muss der Bewerber einerseits die schwedische Sprache beherrschen, wenn keine besonderen Gründe vorliegen, anderes zu erlauben, andererseits die notwendige Einsicht in die Vorschriften haben, die bezüglich des öffentlichen Schulwesens gelten. Um als Lehrer angestellt zu werden, muss der Bewerber ebenfalls eine schwedische Lehrerausbildung, oder eine andere gleichwertige Lehrerausbildung in einem anderen nordischen Land, abgeschlossen haben, die hauptsächlich auf den Unterricht ausgerichtet ist, auf den sich die Anstellung bezieht.

Davon können Ausnahmen gemacht werden, wenn der Bewerber statt dessen eine andere Hochschulausbildung abgeschlossen hat, um eine Anstellung als Lehrer zu erhalten. In solchen Fällen muss die Zentralbehörde für das Hochschulwesen zuerst anerkennen, dass die Ausbildung in der Hauptsache der betreffenden Lehrerausbildung entspricht.

Wenn besondere Gründe vorliegen, Lehrer anzustellen, es aber keine Bewerber mit der oben beschriebenen Ausbildung gibt, darf in bestimmten Fällen trotzdem eine Anstellung erfolgen. Wenn der Bewerber die entsprechende Kompetenz für den betreffenden Unterricht hat und außerdem begründet angenommen werden kann, dass der Bewerber geeignet ist, Unterricht zu erteilen, darf eine Anstellung erfolgen.

Die neuen Lehrpläne, welche die Rolle des Lehrers als Betreuer der Schüler betonen sowie Impulse aus anderen Bereichen, haben eine Entwicklung zu Arbeitsteams und verstärkter Zusammenarbeit in der Schule angeregt. Eine wachsende Anzahl von Gemeinden organisiert die Arbeit in Form von Teams, die aus Lehrern mit unterschiedlicher Qualifikation bestehen.

Das Schwedische Institut (SI) ist eine staatliche Einrichtung mit dem Auftrag, im Ausland über Schweden zu informieren. Es gibt in zahlreichen Sprachen eine breite Palette von Veröffentlichungen über verschiedene Aspekte der schwedischen Gesellschaft heraus. Dieser Tatsachebericht ist Teil des Informationsdienstes des SI und darf unter Angabe der Quelle als Hintergrundinformation verwendet werden.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an
Die Schwedische Botschaft bzw. das Schwedische Konsulat in Ihrem Land oder das
Schwedische Institut: Box 7434, SE 103 91 Stockholm, Schweden
Besuchsadresse: Sverigehuset (Schweden Haus), Hammgatan/Kungsträdgården,
Stockholm
Tel: +46-8-789 20 00 Fax: +46-8-20 72 48 E-mail: si@si.se Internet: www.si.se



Schwedisches Institut